

**Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Hochwasser
im Juli/August 2017 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen
— Zusätzliche Unterstützungsleistungen Wohngebäude, Brücken und Hausrat —**

RdErl. d. MS v. 29. 9. 2017 — 504-25110-2/7.8 —

Bezug: RdErl. d. MU v. 11. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1127)
— VORIS 63800 —

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO für die Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserereignisse in der Zeit vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 in Niedersachsen entstanden sind, an betroffene Privathaushalte in den Flusseinzugsgebieten

- Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
- Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
- östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hann. Münden und Rinteln.

1.2 Als von den Hochwasserereignissen betroffene Gebiete gelten die Bezirke der Landkreise Celle, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Peine, Schaumburg, Verden und Wolfenbüttel und der Region Hannover sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Leistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

2. Gegenstand der Leistung

2.1 Die Leistungen dienen der finanziellen Unterstützung von betroffenen Privathaushalten bei

2.1.1 der Instandsetzung oder dem Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten und in zulässiger Weise errichteten Gebäuden,

2.1.2 der Wiederherstellung von Brücken, die als Zuwegungen zu diesen Gebäuden dienen sowie

2.1.3 der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden.

2.2 Leistungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

2.3 Schäden i. S. dieser Richtlinie sind solche durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

3. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten ausschließlich geschädigte Privathaushalte. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind

3.1 Mieterinnen und Mieter sowie

3.2 Eigentümerinnen und Eigentümer von

3.2.1 selbst genutzten Wohngebäuden und

3.2.2 nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden.

4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Der entstandene Schaden muss mindestens 500 EUR betragen.

4.2 Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn für das Wohngebäude und den Hausrat, für den die Leistung beantragt wird,

4.2.1 zum Zeitpunkt des Schadensereignisses kein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden bestand, aber für die Zukunft ein hinreichender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden nachgewiesen wird oder

4.2.2 derzeit kein oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz möglich ist.

4.3 Leistungen dürfen außerdem gewährt werden für Wohngebäude und Hausrat, für die Versicherungsschutz gegen Elementarschäden besteht, soweit

4.3.1 im Rahmen der Elementarschadenversicherung eine Selbstbeteiligung zu erbringen ist oder

4.3.2 sich der Versicherungsschutz gegen Elementarschäden als nicht ausreichend erwiesen hat.

4.4 Als Nachweis, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz möglich ist oder bestanden hat, ist die Bestätigung der Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens vorzulegen.

4.5 Ein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden gilt als wirtschaftlich nicht vertretbar, wenn das zu versteuernde (Jahres-) Einkommen der im Haushalt lebenden Personen

4.5.1 bei Wohngebäuden der Gefährdungsklassen 1 bis 3 (ZÜRS Geo 2016) zusammen weniger als das Eineinhalbfache und

4.5.2 bei Wohngebäuden der Gefährdungsklasse 4 (ZÜRS Geo 2016) zusammen weniger als das Zweifache

der nach § 3 Abs. 2 NWoFG maßgeblichen Einkommensgrenze beträgt.

Maßgebend für die Feststellung des zu versteuernden (Jahres-) Einkommens ist der letzte bestandskräftige Einkommensteuerbescheid.

5. Art und Umfang, Höhe der Leistung

5.1 Die Leistung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Leistung kann auch pauschaliert in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Finanzielle Hilfen werden geleistet bei Ausgaben für

5.2.1 Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung),

5.2.2 Maßnahmen zur denkmalgerechten Wiederinstandsetzung an durch das Hochwasser beschädigten, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bei Vorliegen einer entsprechenden denkmalrechtlichen Genehmigung,

5.2.3 Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben), einschließlich der baulichen Sicherung,

5.2.4 Maßnahmen der Modernisierung im Rahmen der Schadensbeseitigung in begründeten Fällen, insbesondere soweit hierzu eine Rechtspflicht besteht,

5.2.5 Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an oder zur Wiederherstellung von Brücken, die im Privateigentum stehen und zur Erreichbarkeit von Wohngebäuden von der öffentlichen Verkehrsfläche aus unerlässlich sind,

5.2.6 Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 stehen, sowie

5.2.7 die Reparatur von beschädigten Hausratgegenständen oder die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratgegenstände.

Zum Hausrat gehören die nicht fest mit dem Gebäude verbundenen zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

5.3 Die finanzielle Hilfe beträgt bis zu 80 % der notwendigen Ausgaben nach Nummer 5.2. In Fällen der Nummer 4.3.1 darf eine Leistung bis zur Höhe der jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung gewährt werden. In Fällen der Nummer 4.3.2 sind die Leistungen oder die Ansprüche gegenüber der Versicherung auf die Höhe der finanziellen Hilfe anzurechnen.

5.4 Wird eine Leistung für Ersatzvorhaben an anderer Stelle gewährt (Nummer 5.2.3), so ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens auf die Leistung anzurechnen.

5.5 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können alternativ eine pauschalierte Leistung wählen, wenn die Höhe des Schadens folgende Beträge nicht oder nur unwesentlich überschreitet:

5.5.1 bei Kellerflächen 30 EUR pro Quadratmeter,

5.5.2 bei Wohnflächen 50 EUR pro Quadratmeter,

5.5.3 bei Garagen 500 EUR je Garage.

5.6 Für Maßnahmen nach Nummer 5.2.7 wird abweichend von Nummer 5.3 Satz 1 ausschließlich eine pauschalierte Leistung gewährt. Für die Erneuerung oder Reparatur eines vollständigen Hausstandes werden folgende Leistungen gewährt:

5.6.1 bei Ein-Personen-Haushalten 13 000 EUR,

5.6.2 bei Mehr-Personen-Haushalten

— für die erste Person 13 000 EUR,

— für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner 8 500 EUR,

— für jede weitere dort zum Stichtag 1. 8. 2017 gemeldete Person 3 500 EUR.

Sind nur Teile des Hausrates zerstört worden, ist von den Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen.

6. Kumulierung von Leistungen

6.1 Die Kumulierung mit anderen Förderungen, Spenden und sonstigen Leistungen Dritter ist zulässig, sofern die gesamten Zuwendungen und Leistungen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

6.2 Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen nach der Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen — Soforthilfe — (siehe Bezugserlass) sind anzurechnen. Dies gilt auch für gewährte Leistungen des zuständigen Trägers nach dem SGB II oder SGB XII; ggf. sind etwaige Ansprüche gegenüber dem zuständigen Träger an das Land Niedersachsen abzutreten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.2 Anträge sind schriftlich auf den von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucken bis spätestens zum 31. 3. 2018 bei den örtlich zuständigen Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten zu stellen. Diese leiten die Anträge zusammen mit ihren Feststellungen zum Umfang der Schäden (Schadensfeststellung) an die NBank weiter. Landkreise können diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

7.3 Leistungen dürfen auch für Maßnahmen bewilligt werden, mit denen bereits begonnen worden ist. Frühester Maßnahmebeginn ist der 24. 7. 2017.

7.4 Wird eine pauschalierte Leistung nach Nummer 5.5 beantragt, muss in der Schadensfeststellung von der kommunalen Gebietskörperschaft bestätigt werden, dass nach Inaugenscheinnahme vor Ort oder durch sonstige geeignete Feststellung voraussichtlich Schäden in Höhe der beantragten pauschalierten Leistung entstanden sind.

7.5 Wird eine pauschalierte Leistung nicht beantragt oder ist wahrscheinlich, dass die Schadenshöhe die Pauschalbeträge nach Nummer 5.5 deutlich überschreitet, weil Maßnahmen zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile, zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden erforderlich sind, ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Begutachtung (z. B. von Katasterämtern, eingetragenen Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen oder Ingenieuren, amtlich vereidigten Bauschätzerinnen oder Bauschätzern) über den Schadensumfang und die Höhe einzuholen. Die Ausgaben für das Gutachten sind Bestandteil des zu betrachtenden Schadensumfangs.

7.6 Leistungen werden durch Bescheid gewährt. Sie sollen in einer Summe ausbezahlt werden; in geeigneten Fällen kann die Bewilligungsstelle bestimmen, dass eine Auszahlung nach dem Fortschritt der Maßnahmen erfolgt. Die Zahlung von pauschalierten Leistungen soll unverzüglich vorgenommen werden. In allen anderen Fällen erfolgt oder beginnt die Auszahlung nach Vorlage des Begutachtungsergebnisses.

7.7 Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Hilfen die Originalbelege (Kaufquittungen oder Kauf- oder Dienstleistungsrechnungen) nebst Kontoüberweisungsbelegen bis zum 31. 12. 2019 aufzubewahren und der Bewilligungsstelle auf ihr Verlangen vorzulegen. Wird eine Leistung von mehr als 20 000 EUR gewährt, ist der Bewilligungsstelle außerdem innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts mit einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.

7.8 Wurde die Leistung nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wird die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, kann sie nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)